

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
5. Kammer



Az: 5 V 3719/08

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter
[REDACTED] am 19.12.2008 beschlossen:

Dem Antragsteller zu 2. ist im Wege der einstweiligen Anordnung zu gestatten, Tierversuche, die auf Grund des Bescheids der Antragsgegnerin vom 21.11.2005 genehmigt sind, über den Beendigungszeitpunkt der Erlaubnis zum 30.11.2008 hinaus, fortzuführen. Das gilt jedoch längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Zustellung des Widerspruchsbescheides, der infolge des Widerspruchs des Antragstellers zu 2. gegen den ablehnenden Bescheid vom 15.10.2008 zu erlassen ist. Bei der Fortführung der Versuche darf der Makakenbestand, wie er im Jahre 2008 durchschnittlich bestanden hat (28 Tiere), und die Anzahl von Ratten, wie sie im Bescheid 2005 bewilligt worden ist, nicht überschritten werden.

Der darüber hinausgehende Antrag wird abgelehnt.

Das von der Antragstellerin zu 1. betriebene Verfahren wird eingestellt.

Die Antragstellerin zu 1. trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst; die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sowie die hälftigen Gerichtskosten. Die Antragsgegnerin trägt ihre außergerichtlichen Kosten zur Hälfte selbst, die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 2. und die hälftigen Gerichtskosten.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

1.

Der Antragsteller zu 2. forscht an der Universität Bremen (Antragstellerin zu 1.) seit 1997 auf dem Gebiet der Neuro- und Kognitionsforschung. Er führt zu diesem Zweck Tierversuche durch. Als Versuchstiere werden Ratten und Makaken (nicht-humane Primaten) eingesetzt. Die Versuchsanordnungen entsprechen in der Grundkonfiguration dem, was in der Kognitionsforschung weltweit praktiziert wird. Der Antragsteller zu 2. hat für etwa 20 Projekte Drittmittel für die Universität Bremen in der Größenordnung von 4,2 Millionen Euro eingeworben. Drittmittelgeber sind vornehmlich die Deutsche Forschungsgemeinschaft und das Bundesforschungsministerium.

Die zuletzt unter dem 18.11.2005 erteilte Genehmigung für die Durchführung von Tierversuchen für das Vorhaben „Raumzeitliche Dynamik kognitiver Prozesse des Säugetiergehirns“ verlor wegen Zeitablaufs am 30. November 2008 ihre Gültigkeit. Die mit Antrag vom 19.06.2006 durch den Antragsteller zu 2. begehrte Genehmigung weiterer Tierversuche hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 15.10.2008 abgelehnt. Über den dagegen eingeflegten Widerspruch hat die Antragsgegnerin bislang nicht entschieden.

Das wegen der Nichterteilung der Folgegenehmigung gefährdete Drittmittelvolumen, das bei einem Auslaufen der Genehmigung für die Forschung in Bremen verloren ginge, beträgt nach Angaben des Antragstellers zu 2. rund 1,17 Millionen Euro - und unter Einbeziehung der Kooperationspartner in interdisziplinären Projekten 4,239 Millionen Euro. Unmittelbar betroffen in der durch den Antragsteller zu 2. geleiteten Arbeitsgruppe sind außer seiner Person 11 wissenschaftliche Mitarbeiter (8 Doktoranden und 3 postdocs), 2 weitere Doktoranden sowie 2 Diplmanden, 3 technische Assistenten sowie 2 Tierpfleger. Hinzu treten weitere 8 Stellen in Verbundprojekten.

Mit Schriftsatz vom 24.10.2008 hat die Antragsgegnerin den Antragstellern für die Fortsetzung der streitgegenständlichen Tierversuche über den 30.11.2008 hinaus bis zum Erlass einer erstinstanzlichen Sachentscheidung im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren – längstens aber bis zum 31.12.2008 – eine „aktive Duldung“ erteilt.

Die Antragstellerin zu 1. hat im Erörterungstermin der Kammer am 11.12.2008 ihren Antrag zurückgenommen. Ferner haben die Beteiligten hinsichtlich der Streitwertfestsetzung auf Rechtsmittel verzichtet. Auf die Sitzungsniederschrift vom 11.12.2008 wird ergänzend Bezug genommen. Der Kammer hat die den Genehmigungsvorgang betreffende Behörderakte vorgelegen.

II.

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Antragstellerin zu 1. betrifft.

Der Antrag des Antragstellers zu 2. auf Erlass einer sog. Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO hat weitgehend Erfolg. Im Übrigen wird er zurückgewiesen.

1. Das Begehr des Antragstellers zu 2. zielt auf eine einstweilige, auf Prozessrecht beruhende Gestattung ab, bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigung des Versuchsvorhabens vorläufig bestimmte tatsächliche Interessen wahrzunehmen, soweit dies zur Gewährleitung effektiven Rechtsschutzes notwendig ist. Eine solche Gestattung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile im Sinne von § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO auch dann zulässig und möglicherweise geboten, wenn das materielle Recht keine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer vorläufigen Genehmigung enthält oder diese sogar ausschließt (vgl. OVG Bremen, B. v. 25.02.2005 – 1 B 41/05, NVwZ-RR 2006, 162 f., zum Baugenehmigungsverfahren, m.w.Nw.).
2. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass mit einer solchen Gestattung die Hauptsache teilweise vorweggenommen wird. Die Vorwegnahme der Hauptsache ist geboten, wenn dem Antragsteller andernfalls unzumutbare und nicht behebbare Nachteile drohen. Dieser partielle Vorgriff auf die Hauptsache ist unausweichlich, wenn die Regelungsanordnung ihre Rechtsschutzfunktion erfüllen soll (Schoch/Schmidt-Abßmann/Pietzner, VwGO, 2007, § 123, Rn. 149, 154).

Für den Erlass der Regelungsanordnung sind nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich der Anordnungsanspruch – die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren

beabsichtigt ist – sowie der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3, 920 Abs. 2 ZPO). Soll die gerichtliche Entscheidung an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausgerichtet werden, ist das Gericht nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls darin auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen, wenn diese Versagung zu schweren und unzumutbaren Nachteilen führt, wobei Fragen des Grundrechtschutzes einbezogen werden müssen, wenn dazu Anlass besteht.

Erweist es sich hingegen wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit als untnlich, Sach- bzw. Rechtsfragen vertiefend zu behandeln, kann das Gericht, um einstweiligen Rechtsschutz in angemessener Zeit sicherzustellen, seine Entscheidung auf der Grundlage einer Folgenabwägung ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache treffen (vgl. BVerfG, B. v. 25.07.1996 – 1 BvR 638/96, NVwZ 1997, 479, 480).

3. Vorliegend ist die Entscheidung auf Grundlage einer erfolgsunabhängigen Folgenabwägung zu treffen. Der Fall wirft schwierige Rechts-, Tatsachen- und Bewertungsfragen auf, die – angesichts der knapp bemessenen Zeit infolge des seit Ende November 2008 bestehenden regellosen Zustands – in Gestalt einer Vorausbeurteilung der Hauptsache nicht beantwortet werden können. Das gilt nicht nur für die von den Beteiligten im Eilverfahren aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfragen zum Genehmigungstatbestand der §§ 8, 7 TierSchG („qualifizierte Plausibilitätskontrolle“ oder „materielles Prüfungsrecht“ durch die Genehmigungsbehörde; „gebundene“ Entscheidung oder Ermessensspielraum bei der Gewährung der Genehmigung) sondern auch und vor allem für die Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals der „ethischen Vertretbarkeit“ der beantragten Versuche (§ 7 Abs. 3 TierSchG). Um die für den letzten Gesichtspunkt erforderliche Abwägung zwischen dem Nutzen des Vorhabens des Antragstellers zu 2. für die Allgemeinheit und den erwarteten Belastungen der Tiere vornehmen zu können, bedarf der Sachverhalt – wie die Kammer im Erörterungstermin dargelegt hat – weiterer Sachaufklärung. Denn ohne eine ausreichende sachverständige Einschätzung der konkreten Belastungssituation der Tiere und des zu erwartenden Nutzens des Forschungsvorhabens lässt sich eine der Rechtsprüfung standhaltende positive oder negative Genehmigungsentcheidung nicht treffen. Das Widerspruchsverfahren gibt Gelegenheit, die dafür erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Von daher versteht es sich von selbst, dass die Klärung der durch den Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen dem Hauptsacheverfahren vorbehalteln bleiben muss. Lassen sich nämlich wie hier die Aussichten eines Erfolgs oder Misserfolgs in der Hauptsache nicht abschätzen, ist also die Vorausbeurteilung nach beiden Richtungen offen, kommt eine partielle Vorwegnahme

der Hauptsache in Betracht, wenn sich bei der Abwägung aller unmittelbar betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und den voraussehbaren Folgen einer entgegengesetzten Entscheidung im Hauptsacheverfahren ergibt, dass das Interesse des Antragstellers am Erlass der begehrten Regelung deutlich überwiegt (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 205, m.w.Nw.).

4. So liegt der Fall hier. Die Abwägung der vorliegend berührten Interessen unter Berücksichtigung der Folgen, die sich voraussichtlich an die Gewährung oder Versagung des beantragten vorläufigen Rechtsschutzes knüpfen würden, führt zum deutlichen Überwiegen des Interesses des Antragstellers zu 2. an der vorläufigen Gestaltung seiner genehmigungspflichtigen Tätigkeit.

Auf Seiten des Antragstellers zu 2. ist in Rechnung zu stellen, dass er sich für die von ihm geltend gemachte Position auf die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Freiheit von Wissenschaft und Forschung berufen kann. Sie verleiht seinem Anliegen besondere Bedeutung und Gewicht. Die voraussehbaren Folgen, die eintreten würden, wenn die begehrte Regelung nicht erginge, der Antragsteller aber in der Hauptsache Erfolg hätte, sind erheblich. Anders als im Fall eines Erstantrages bestimmt vorliegend die Nichtfortsetzung bzw. längerfristige Unterbrechung des Forschungsvorhabens das Ausmaß der Gefährdung der Rechtsverwirklichung. Sie führt – wie nachvollziehbar vorgetragen (S. 98 f. der Antragsschrift) – zu irreparabilem Schaden, der auch in der Hauptsache nicht wieder gut gemacht werden könnte (Wegfall der erarbeiteten Kompetenzen durch Abgang der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter; Wegfall von Drittmitteln u. a. zur Finanzierung von Mitarbeitern, Abbruch näher benannter derzeit laufender Projekte ohne Ergebnis, Gefährdung verschiedener wissenschaftlicher Karrieren, Unterbrechung von Dressur- und Messphasen, Verlust von Messmöglichkeiten und Entwertung von Messungen, Gefährdung der weiteren Versorgung der vorgehaltenen Tiere usw.). Die im Falle einer Unterbrechung zu erwartenden irreversiblen Beeinträchtigungen für das auf mehrere Genehmigungsperioden angelegte Forschungsvorhaben untermauern die Dringlichkeit der begehrten vorläufigen Regelung.

Demgegenüber sind die Nachteile in Betracht zu ziehen, die dem öffentlichen Interesse drohen, wenn die vorläufige Regelung erlassen würde, die Hauptsache aber erfolglos bliebe. Sie liegen in der Beeinträchtigung der Belange des Tierschutzes, denen durch Art. 20a GG ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt worden ist. Denn bei der Durchführung der beantragten Versuche würden den Versuchstieren Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG zugefügt. Das wiegt schwer, zumal die verursachten Beeinträchtigungen nicht reversibel sein werden.

Dennoch fällt die gerichtliche Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers zu 2. aus. Für die Fortsetzung des Vorhabens kann er sich grundsätzlich auf die grundgesetzliche Gewährleistung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen. Ferner spricht für ihn, dass er dem entsprechend bereits mehrfach in den vergangenen Jahren eine Genehmigung nach §§ 8, 7 TierSchG für das im Kern unveränderte Forschungsvorhaben erhalten hat und insofern seit Jahren keine Beanstandungen vorlagen. Das gilt auch für den sechsjährigen Zeitraum nach Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung im Jahre 2002.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sind die Interessen des Antragstellers zu 2. im Rahmen der zu treffenden Folgenabwägung als vorrangig gegenüber den Interessen des Tierschutzes einzustufen. Eine andere Sichtweise führt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der berücksichtigungsfähigen Belange des Antragstellers zu 2. Die mit der vorläufigen Gestattung einhergehenden faktischen Beeinträchtigungen des Tierschutzes dienen dem Sicherungszweck der einstweiligen Anordnung, stehen aber unter der auflösenden Bedingung des Erlasses des Widerspruchsbescheides.

Die Kammer hat darüber hinaus erwogen, den im Tenor im Rahmen der vorläufigen Gestattung zugestandenen Makakenbestand im Hinblick auf ein neu in das beantragte Vorhaben aufgenommenes medizinisches/medizinischtechnisches Unterprojekt (Entwicklung eines drahtlosen Übertragungssystems) weiter einzuschränken. Sie hat davon aber letztlich wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den bislang durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erkenntnissen abgesehen, zumal die Sinnhaftigkeit dieses eher anwendungsbezogenen Teilvorhabens auch von der Antragsgegnerin der Sache nach nicht ernsthaft in Frage gestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die im Tenor vorgenommene zeitliche Begrenzung der vorläufigen Gestattung auf einen Zeitpunkt nach Erlass des Widerspruchsbescheides hält die Kammer für zweckmäßig. Dem darüber hinausgehenden, abgelehnten Antrag des Antragstellers zu 2. wird kein eigenständiges kostenrechtliches Gewicht beigemessen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen.
Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Für die Ausfertigung

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremer